

§. 4.

Ob und welcher Nachweis der Befähigung als Führer von Küstenschiffen (§. 1.) erforderlich ist, bleibt einstweilen der Bestimmung der Landesregierungen überlassen.

§. 5.

Die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt wird bedingt durch die Ablegung einer Prüfung in den in Anlage I. bezeichneten Gegenständen (Schifferprüfung für kleine Fahrt). Diese Prüfung wird denjenigen erlassen, welche die Steuermannsprüfung (§. 7. b.) bestanden haben.

§. 6.

Um zur Schifferprüfung für kleine Fahrt zugelassen zu werden, ist erforderlich die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 60 monatlichen Fahrzeit zur See.

§. 7.

Die Zulassung als Steuermann auf großer Fahrt wird bedingt durch:

- a) die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 45 monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens 24 Monate entweder als Vollmatrose auf Rauffahrteischiffen oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Bundes-Kriegsmarine, und zwar mindestens zwölf Monate auf einem Segelschiffe, zugebracht sein müssen,
- b) die Ablegung einer Prüfung in den in Anlage II. bezeichneten Gegenständen (Steuermannsprüfung).

§. 8.

Um zur Steuermannsprüfung zugelassen zu werden, ist erforderlich die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 33 monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens zwölf Monate entweder als Vollmatrose auf Segelschiffen der Handelsmarine oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Bundes-Kriegsmarine zugebracht sein müssen.

§. 9.

Die Zulassung als Schiffer auf großer Fahrt wird bedingt durch die Ablegung einer Prüfung in den in der Anlage III. bezeichneten Gegenständen (Schifferprüfung für große Fahrt), vorbehaltlich der nach §. 11. eintretenden Ausnahme.